

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Zulassung einer Ausnahme für die Nebentätigkeit eines Senatsmitglieds

Der Senat von Berlin
- WiEnBe - IV B 21 -
Fernruf 90 13 (9 13) 85 31

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Kenntnisnahme -

über

Zulassung einer Ausnahme für die Nebentätigkeit eines Senatsmitglieds

Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus nachstehende Vorlage zur Besprechung vor:

Der Senat teilt dem Abgeordnetenhaus mit, dass er für den Senator für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Herr Stephan Schwarz, eine Ausnahme für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Messe Berlin GmbH zugelassen hat.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Senatorengesetzes (SenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, dürfen die Mitglieder des Senats weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Senat kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SenG Ausnahmen zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt.

Die Messe Berlin GmbH ist für den Wirtschaftsstandort Berlin von außerordentlicher Bedeutung. Ziel muss es sein, die Gesellschaft beim Restart des Messegeschäftes Post-Corona zu unterstützen und an das Wachstumsniveau vor der Covid-19-Pandemie anzuknüpfen. Damit die Messe Berlin ihre zentrale Rolle als großer öffentlicher Messe- und Kongressveranstalter behalten kann, muss sie zukunftsfähig werden. Das Messegelände bietet alle Möglichkeiten zur weiteren Profilierung als internationaler Messe- und Kongressstandort ersten Ranges, womit wiederum eine Steigerung des Kaufkraftzuflusses für die Stadt und eine positive Imagewirkung Berlins zu erwarten sind.

Um die notwendige Wettbewerbsfähigkeit und damit die Zukunft des Unternehmens und des Messe- und Kongressstandortes Berlin langfristig zu sichern und zu verbessern, ist hin-

...

sichtlich der Zugehörigkeit eines Senatsmitgliedes zum Aufsichtsrat der Messe Berlin GmbH ein dringendes öffentliches Interesse des Landes Berlin gegeben. So kann gewährleistet werden, dass das Land Berlin als Alleingesellschafter des Unternehmens durch einen Vertreter des Senats im Aufsichtsrat der Gesellschaft die unternehmerische Ausrichtung direkt unterstützen und mitgestalten kann. Im Vorfeld strategischer Entscheidungen und weitreichender Planungen kann somit zum Wohle der Messe Berlin GmbH und des Landes Berlin steuernd eingegriffen werden. Dabei ist insbesondere die Wirtschaftspolitik gefordert.

Das Land Berlin ist gegenwärtig mit 100% des Stammkapitals Alleingesellschafter der Messe Berlin GmbH.

Der Aufsichtsrat des Unternehmens besteht aus 15 Mitgliedern, dies sind

- zehn Vertreter der Anteilseigner und
- fünf Vertreter der Arbeitnehmer.

Die Mitgliedschaft des Senators für Wirtschaft, Energie und Betriebe ist im Zusammenhang mit den getroffenen Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Messe Berlin GmbH und des Messe- und Kongressstandortes Berlin erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SenG wird dem Abgeordnetenhaus hiervon Mitteilung gemacht.

Auswirkungen auf Kosten der Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg:

Keine.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 2 SenG.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SenG sind die für die Tätigkeit im Aufsichtsrat an ein Mitglied des Senats gezahlten Vergütungen unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an Berlin abzuführen, soweit sie den zulässigen Pauschalbetrag gemäß § 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten übersteigen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 15.02.2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....

Regierende Bürgermeisterin

Stephan Schwarz

.....

Senator für Wirtschaft,
Energie und Betriebe